

# **Wichtige Vertragsbestandteile eines Gemeinschaftspraxis-Vertrages**

## **A C H T U N G !**

### **ALLGEMEINER HINWEIS für die VERWENDUNG DES NACHFOLGENDEN MUSTERS**

**Die nachfolgende Aufzählung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sondern gibt lediglich unverbindliche Anhaltspunkte für mögliche Vertragsinhalte.**

**Es muss im Einzelfall eine individuelle Überprüfung und Anpassung an die Praxisverhältnisse erfolgen.**

**Gerade die Diskussion um die sogenannte „Scheingesellschaften“ und um die Abgrenzung echter Gesellschaftsverhältnisse zu abhängigen Beschäftigungsverhältnissen wird bei den Vertragszahnärzten immer heftiger geführt.**

**Unzulässige Vertragsgestaltungen können gravierende Konsequenzen von massiven Honorarrückforderungen seitens der Kostenträger bis hin zu disziplinarrechtlichen und strafrechtlichen Maßnahmen nach sich ziehen.**

## **Gemeinschaftspraxis-Vertrag**

Die Eckpunkte der (vertrags-)zahnärztlichen Gemeinschaftspraxis sind:

- Zivilrecht,
- Vertragszahnarztrecht,
- Berufsrecht,
- Steuerrecht und
- Gesellschaftsrecht.

## **Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) (§ 85 Abs. 4b SGB V) – Mitunternehmereigenschaft**

*Neue Rechtsprechung:*

- GbR ist rechts- und parteifähig (BGH, Urteil vom 29.01.2001, Az.: II ZR 331/00) und im Prozess sowohl aktiv- als auch passivlegitimiert.
- Gesellschafter haften für die Verbindlichkeiten der GbR akzessorisch mit ihrem Privatvermögen – grundsätzlich gilt dies auch für Verbindlichkeiten *vor* dem Eintritt in die GbR; aus Vertrauensschutzgründen gilt dies für alle zukünftigen Fälle, für alle bis zur Entscheidung erfolgten Neueintritte bleibt es bei der alten Rechtslage (Urteil des BGH vom 07.04.2003, Az.: II ZR 56/02).
- § 31 BGB gilt auch für die GbR: Sie haftet mit ihrem Gesellschaftsvermögen auch für das deliktische Handeln ihrer geschäftsführenden Gesellschafter (BGH, Urteil vom 24.02.2003, Az.: II ZR 385/99).
- Entsprechend § 128 HGB haften die Gesellschafter für alle Verbindlichkeiten der Gesellschaft mit Ihrem Privatvermögen. Der Rechtsgrund ist unerheblich.
- Bei der Aufnahme eines neuen Mitglieds in eine seit vielen Jahren bestehende Gesellschaft eine angemessene Probezeit im Gesellschaftsvertrag vereinbaren (BGH, Urteil vom 08.03.2004, Az.: II ZR 165/02).

## **Partnerschaft – gleichberechtigt/ nicht gleichberechtigt**

*Vorteile:*

- Haftungsbegrenzung für deliktische Haftung eines Kollegen;
- Begrenzung der Nachhaftung nach Ausscheiden aus der Gesellschaft.

## **Vertragsinhalte:**

1. Gegenstand des Vertrages (Vertragszweck) muss bezeichnet werden;
2. Namensnennung der Gemeinschaftspraxis:
  - Wie soll die Gemeinschaftspraxis heißen?  
"Müller und Maier" oder "Maier und Müller";
3. Praxissitz (Anschrift) genau bezeichnen;
4. Praxiseinrichtung:
  - Wer bringt was in die Gemeinschaftspraxis ein?
  - Inventarisierung,
  - Neuanschaffungen;
5. Welche Beteiligungen der Gesellschafter sollen am Gesellschaftsvermögen bestehen?
6. Innere Führung der Gesellschaft/ Verpflichtung zur Zusammenarbeit:
  - Informationsfluss unter den Gesellschaftern,
  - Sprechstundenregelung,
  - Verteilung der neuen Patienten (alphabetisch oder zahlenmäßig),
  - Regelung der gegenseitigen Vertretung,
  - Geschäftsführung und Vertretung nach außen,
  - Bankvollmachten,
  - Alleinverfügungsbefugnis bei laufenden Geschäften bis zu einem bestimmtem Betrag,
  - Einstellung von Personal: gemeinsame Entscheidung der Gesellschafter oder einzeln; Wer führt die Einstellungsgespräche?
  - Betreuung von Assistenten;
  - Mechanismen zur laufenden Kontrolle der geschäftsführenden Gesellschafter für die anderen Gesellschafter;
7. Honorarabrechnung;
8. Kostentragung:
  - Was sind Kosten?
  - In welchem Verhältnis erfolgt die Verteilung der anfallenden Kosten?

- Aufzeichnung von Kosten und Ausgaben je Partner, z. B. Fixkostenthalbierung (jeder Gesellschafter trägt die Hälfte der entstandenen Fixkosten unabhängig von der erbrachten Arbeitsleistung);

#### 9. Buchführung und Jahresabschluss:

- Wie soll Buchführung erfolgen?
- Wer ist zuständig für die ordnungsgemäße Buchführung?
- Durch wen erfolgt die Jahresabschlussprüfung?
- Entnahmemöglichkeiten und in welcher Höhe?

#### 10. Haftung im Innen- und Außenverhältnis:

- Freistellung eines Neugesellschafter im Innenverhältnis einer GbR für Altverbindlichkeiten;
- Die Übernahme von Altverbindlichkeiten in gesamtschuldnerischer Haftung im Außenverhältnis stellt eine Art von Kapitalbeteiligung an der Gemeinschaftspraxis dar. Ist dies nicht gewollt, so müssen die Altschulden der Gesellschaft vor Eintritt des neuen Gesellschafters auf Null gesetzt werden.

#### 11. Beteiligung an Gewinn und Verlust

#### 12. Urlaub und Fortbildung:

- gegenseitige Vertretung innerhalb der Praxis,
- Wer trägt die Kosten der Fortbildungen?

#### 13. Arbeits- und Berufsunfähigkeit:

- Bestellung eines Vertreters; ab welchem Zeitpunkt?
- bei dauernder Berufsunfähigkeit:
  - Vertretung,
  - Übernahme des Gesellschaftsanteils;

#### 14. Kündigung:

- Fristen einer ordentlichen Kündigung,
- Gründe einer außerordentlichen (fristlosen) Kündigung,
- Anschreiben an Patienten (einheitlich);

#### 15. Übernahme der Praxis/ Ausscheiden eines Gesellschafters:

- Abfindung / Beteiligung am Goodwill,

- Fortführung als Einzelpraxis, Bestandsschutz als Gemeinschaftspraxis,
- Was geschieht mit der Patientendatei?
- Wertfestsetzung des Gemeinschaftsanteils:
  - Wer setzt den Wert fest?
  - Zahlungsweise?
- Was geschieht mit der vertragsärztlichen Zulassung?
- Konkurrenzschutzklausel;

16. Schiedsgerichtsverfahren bei Uneinigkeit über bestimmte Punkte:

- Schiedsgerichtsvereinbarung, z. B. bei der Kammer;

17. Vereinbarung über den Gerichtsstand;

18. Schriftform als Wirksamkeitserfordernis für Änderungen und Ergänzungen des Vertrages;

19. Salvatorische Klausel:

*"Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder wer-den oder weist dieser Vertrag Lücken auf, gelten die übrigen Bestimmungen des Vertrages weiter. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien anstelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Falle einer Lücke gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, wenn die Angelegenheit bedacht worden wäre."*

19. Ort, Datum und Unterschriften aller Gesellschafter.

### **Abgrenzung Gemeinschaftspraxis – Beschäftigungsverhältnis**

1. Unabdingbare Voraussetzungen eines Gemeinschaftspraxisvertrages (fehlt ein Merkmal, so liegt in der Regel kein Gemeinschaftspraxisvertrag vor):

- Weisungsfreiheit bei eigener Berufsausübung
- Kontroll-, Informations- und Einsichtsrechte in die Praxisverwaltung
- Weisungsrecht gegenüber Personal und Mitspracherecht bei Personalangelegenheiten wie Einstellungen und Kündigungen (Arbeitgeberfunktion)
- Freie Arztwahl der Patienten
- Variable Vergütung (kein Festgehalt)

2. Abdingbare Voraussetzungen einer Gemeinschaftspraxis (fehlen mehrere Merkmale, so liegt in der Regel keine Gemeinschaftspraxis vor):

- Beteiligung an der Geschäftsführung
- Eigenes Nutzungsrecht an den Praxisräumen und der –einrichtungen

- Mitspracherecht bei Anschaffungen und Investitionen
- Einvernehmliche Festsetzung der Arbeits- und Urlaubszeiten
- Beteiligung an Gewinn und Verlust
- Beteiligung am Goodwill bzw. Abfindungsanspruch

### **Abgrenzung gleichberechtigte – nicht gleichberechtigte Gemeinschaftspraxis**

Bei folgenden Kriterien liegt eine gleichberechtigte Gemeinschaftspraxis vor (fehlt ein Merkmal, so liegt eine nicht gleichberechtigte Gemeinschaftspraxis vor; entscheidend ist dabei die Würdigung des gesamten Vertrages):

- Gleiche Rechte der Vertragspartner bei der rechtsgeschäftlichen Vertretung der Gemeinschaftspraxis nach außen
- Gleiche Verfügungsbefugnis über die Bankkonten der Gemeinschaftspraxis für jeden Gesellschafter
- Einvernehmliche Entscheidung wesentlicher Angelegenheiten der Gemeinschaftspraxis, gleiche Stimmrechte der Gesellschafter
- Gleiche Beteiligung an Gewinn und Verlust der Gemeinschaftspraxis (nicht nur am eigenen Honorarumsatz des jeweiligen Partners); verschiedene Verteilungsschlüssel können Anwendung finden (geleistete Arbeitszeiten oder Gesamtumsatzanteile, auch unter Berücksichtigung unterschiedlich hoher Kapitalbeteiligungen)
- Spätestens nach Ablauf einer höchstens zweijährigen Probezeit eine vertraglich festgelegte, wirtschaftlich angemessene Abfindungsregelung in Verbindung mit einer für alle Gesellschafter gleichen Konkurrenzschutzklausel